

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Name Unter dem Namen " ACT - Berufsverband der Freien Theaterschaffenden / Association des créateurs du théâtre indépendant / Associazione creatori teatrali indipendenti" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Art.2 Selbstverständnis und Zweck Der Verein versteht sich als Berufsorganisation für Freie Theaterschaffende in der Schweiz. Ziel ist es, das Freie Theaterschaffen zu fördern und dessen Rahmenbedingungen zu verbessern. ACT vertritt die Interessen der Freien Theaterschaffenden in der Öffentlichkeit und unterstützt eine lebendige Theaterlandschaft.

Art.3 Mittel Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch:

- Sicherung des Berufsstandes, wozu eine Grundausbildung und eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung sowie die Berufsankennung gehören.
- Verbesserung der Produktionsbedingungen.
- Einsatz für den Erhalt und die Schaffung von Produktionsstätten und Theatern, Freier Gruppen und Ensembles.
- Verbesserung der Förderpolitik in den Gemeinden, den Kantonen und beim Bund.
- Ausbau des rechtlichen und sozialen Schutzes der Mitglieder.
- Förderung des Austausches zwischen den Mitgliedern, mit andern Berufsverbänden, mit Behörden sowie mit nationalen und internationalen Organisationen.
- Teilnahme an der kulturpolitischen Diskussion.
- Öffentlichkeitsarbeit

Art.4 Sitz Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Natürliche Personen Mitglied des Vereins können folgende natürliche Personen werden:

In künstlerischen Berufen tätige Theaterschaffende, die einen Bachelor- oder Masterabschluss an einer Theaterschule vorweisen können; oder in technischen und administrativ/organisatorischen Berufen tätige Theaterschaffende, die eine 2-jährige Ausbildungszeit (Schul- und/oder Praxisausbildung) in einem Theaterberuf nachweisen können; hauptberuflich in einem Theaterberuf tätig sind.

Art.6 Aufnahmeverfahren Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Abgelehnte Aufnahmegesuche können an der Generalversammlung wiederholt werden, welche endgültig entscheidet. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Ausweis über die Mitgliedschaft sowie die Statuten. Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden in einem Reglement festgelegt.

Art.7 Austritt/ Ausschluss Ein Austritt kann auf Ende Jahr erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins verstossen. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und muss nicht begründet werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen schriftlich an die Mit-

gliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

III. Theaterschaffende in Ausbildung

Art.8 Grundsatz

Der Verein kann Personen, die einen Theaterberuf an einer Schule und/oder in der Praxis erlernen, nach Abschluss des zweiten Ausbildungsjahres für eine bestimmte Dauer, in der Regel für die Dauer von 3 Jahren, den Status "Theaterschaffende in Ausbildung" verleihen.

Personen mit dem Status "Theaterschaffende in Ausbildung" können am Vereinsleben teilnehmen und Dienstleistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht, sind aber berechtigt, einzeln oder gemeinsam Anträge an die Vereinsgremien zu stellen, über die diskutiert und abgestimmt werden muss. Sie bezahlen einen Beitrag, der geringer ist als der ordentliche Mitgliederbeitrag.

Art. 9 Aufnahmeverfahren

Über die Aufnahme als "Theaterschaffende in Ausbildung" entscheidet der Vorstand endgültig. Neu aufgenommene Theaterschaffende in Ausbildung erhalten einen Ausweis über ihren Status sowie die Statuten. Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden in einem Reglement festgelegt.

Art. 10 Austritt/ Ausschluss

Der Status kann jederzeit durch Mitteilung an die Geschäftsstelle aufgegeben werden. Er entfällt, wenn die Ausbildung abgebrochen wird oder wenn er bereits 3 Jahre gedauert hat und nicht verlängert wird.

Der Status "Theaterschaffende in Ausbildung" und die damit verbundenen Rechte am Vereinsleben können aberkannt werden, wenn gegen die Statuten oder gegen die Interessen des Vereins verstossen wird. Die Aberkennung des Status wird vom Vorstand beschlossen und muss nicht begründet werden.

IV. Organisation

Art.11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Die Rechnungsrevisor/innen

Art. 12 Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie trifft sich mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Generalversammlung. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage vor der Versammlung. Anträge der Mitglieder können bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden, der sie seinerseits allen Mitgliedern bekannt gibt.

Der Vorstand oder 20 Mitglieder können jederzeit unter Einhaltung der Fristen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art.13 Aufgaben der MV

Die Mitgliederversammlung:

- wählt die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsrevisor/innen und die Arbeitsgruppe Aufnahmen;
- genehmigt den Tätigkeitsbericht und die Rechnung;
- beschliesst den Aufgabenkatalog und das Budget;
- erlässt Reglemente;
- beschliesst die Mitgliederbeiträge und die Beiträge der Theaterschaffenden in Ausbildung;
- ändert die Statuten;
- beschliesst über traktandierte Anträge;
- behandelt Rekurse von Leuten, deren Antrag auf eine Mitgliedschaft von

Vorstand abgelehnt wurde;

- behandelt Rekurse von Personen, die vom Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wurden.

Art. 14
Stimmrecht und Mehrheiten der MV

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht möglich.

Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist notwendig für Statutenänderungen, für Ausschlüsse und für die Auflösung des Vereins.

Art. 15
Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens 11 Mitgliedern. Wählbar sind ACT-Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16
Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem andern Organ des Vereins übertragen sind. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt insbesondere aus seinen Reihen eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er befasst sich mit den längerfristigen Zielsetzungen des Vereins und insbesondere mit künstlerischen, kultur- und berufspolitischen Aufgabenstellungen und deren Umsetzung im Interesse der Mitglieder.

- Er trifft die Vorbereitungen aller Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der Generalversammlung. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

- Er beschliesst über die Aufnahme von neuen Mitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern.

- Der Vorstand kann die Erledigung von Aufgaben einem von ihm gewählten Ausschuss übertragen und eine Geschäftsstelle führen. Er wählt den/die Leiter/in der Geschäftsstelle.

- Der Vorstand arbeitet mit den Arbeitsgruppen von ACT zusammen.

Art. 17
Rechnungsrevisor/innen

Die Rechnungsrevisor/innen prüfen die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung zu Handen der Mitgliederversammlung. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. Finanzen

Art. 18
Finanzen

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

1. Mitgliederbeiträge; Betrag dieser für Mitglieder:

in Ausbildung Fr 100.—

mit einem steuerbaren Jahreseinkommen
bis Fr.40'000.— Fr. 200.—

mit einem steuerbaren Jahreseinkommen
von Fr.40'000 bis 60'000.— Fr. 250.—

mit einem steuerbaren Jahreseinkommen
ab Fr.60'000.— Fr. 300.—

2. Subventionen

3. Weitere Zuwendungen

4. Erträge aus Dienstleistungen

Art. 19
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Verschiedenes

Art.20
Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art.21
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Über einen allfälligen Liquidationserlös verfügt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Diese Statuten wurden an Generalversammlung vom 13. September 2009 verabschiedet.